

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Zweites Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts

Der Senat von Berlin
WGP - V A / V A 2 -
Tel.: 9026 (926) 5050 / 5061

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über **Zweites Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts**

A. Problem

Zur Förderung des Spitzensports besteht in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen eine als Vorabquote ausgestaltete Regelung, die insbesondere Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern eine bevorzugte Zulassung ermöglicht. Für den Masterbereich ist eine entsprechende Regelung bislang nicht vorgesehen. In den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 - 2026 wurde die Fortschreibung der sogenannten Profilquote Sport, im Sinne einer Anpassung an das Bachelor-Master-System festgelegt, um mehr Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern ein Studium im Land Berlin zu ermöglichen.

Im Umsetzungsprozess des Promotionsrechts der Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben sich hochschulrechtliche Anpassungsbedarfe ergeben.

Der Wettbewerb um hochqualifizierte Professorinnen und Professoren ist groß und teilweise stehen einer Bindung an oder Gewinnung für den Wissenschaftsstandort Berlin formale Hindernisse und Rechtsunsicherheiten entgegen, die abgebaut werden sollen.

Für die sog. sonstigen Einrichtungen im Hochschulbereich sollen die Regelungen im Sinne der Qualitätssicherung der Angebote weiterentwickelt werden.

B. Lösung

Die Förderung (insbesondere) des Spitzensports kann durch die Einführung einer Vorabquotenregelung für konsekutive Masterstudiengänge im Berliner Hochschulzulassungsgesetz erreicht werden.

Die Rechtsgrundlagen für das Promotionsrecht der Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Berliner Hochschulgesetz sollen u.a. hinsichtlich der zu erlassenden Rechtsverordnung angepasst und konkretisiert werden.

Um hochqualifizierte Professorinnen und Professoren an den Berliner Hochschulen halten oder für diese gewinnen zu können und damit den Wissenschaftsstandort Berlin weiter zu stärken, sind Anpassungen im Berliner Hochschulgesetz notwendig.

Zur Verbesserung des Verbraucherschutzes und der Qualitätssicherung von akademischen Angeboten auf Hochschulniveau am Wissenschaftsstandort Berlin soll die Möglichkeit zum Betrieb sonstiger Einrichtungen zukünftig auf Niederlassungen gemäß § 124a Absatz 1 BerlHG in der bisher geltenden Fassung beschränkt werden. Berlin folgt damit den hochschulrechtlichen Regelungen anderer Bundesländer.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

H. Gesamtkosten

Keine.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Der Senat von Berlin
WGP - V A / V A 2 -
Tel.: 9026 (926) 5050 / 5061

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Zweites Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts**

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes**

Das Berliner Hochschulzulassungsgesetz vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „Absatz 10“ durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Von den zur Verfügung stehenden Studienplätzen sollen vorbehalten werden:

 1. bis zu fünf Prozent für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
 2. in der Regel fünf Prozent für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
 3. mindestens ein Prozent für Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis angehören und auf Grund besonderer Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Kader (Olympiakader, Paralympicskader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 und 2) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in den Ländern Berlin oder Brandenburg betreute Sportart angehören.

Insgesamt sollen bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze für die Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 vorbehalten werden, mindestens jedoch jeweils ein Studienplatz. Die Studienplätze nach Satz 1 Nummer 1 werden auf Antrag nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. Die Studienplätze nach Satz 1 Nummer 2 und 3 werden nach dem Grad der Qualifikation vergeben, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst. Für Studienplätze nach Satz 1 Nummer 2 gilt darüber hinaus § 8 Absatz 6 Satz 5 bis 7 entsprechend. Die Höhe der Quoten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 regeln die Hochschulen durch Satzung. Die Satzung bedarf der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Nach Satz 1 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Absatz 1 vergeben.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 461) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 126f folgende Angabe eingefügt:
„§ 126g Übergangsregelung zu § 124a“
2. § 2 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann Hochschulen für angewandte Wissenschaften das Promotionsrecht für Promotionszentren in Forschungsumfeldern verleihen, in denen sie für einen mehrjährigen Zeitraum eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben. Promotionszentren nach Satz 1 können auch hochschulübergreifend eingerichtet werden. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung regelt nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung insbesondere
 1. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Verleihung und die Entziehung des Promotionsrechts nach Satz 1,
 2. die Betreuung, Beratung und Begutachtung in Promotionsverfahren,
 3. Maßnahmen zur Qualitätssicherung.“
3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Hochschulen“ wird durch das Wort „Universitäten“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften richten in Forschungsumfeldern nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Promotionszentren ein.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Universität“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
4. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „von einer staatlichen Hochschule gemäß § 1 Absatz 2 verliehener“ gestrichen.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Über die Entziehung eines akademischen Grades entscheidet die Leitung der Hochschule auf Vorschlag des Gremiums, das für die Entscheidung über die dem akademischen Grad zu Grunde liegenden Prüfungsleistungen zuständig ist; bei Kooperationen mehrerer Hochschulen im Rahmen von Promotionsverfahren entscheidet die Leitung der Hochschule, an der die promovierte Person immatrikuliert oder beschäftigt war. § 32 Absatz 2 gilt entsprechend. Soweit die verleihende Hochschule nicht mehr besteht oder der verleihenden Hochschule für angewandte Wissenschaften das Promotionsrecht entzogen wurde, bestimmt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die für das Verfahren nach Satz 1 zuständige Hochschule.“

5. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „Universitäten“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „nach § 2 Absatz 5“ eingefügt.
6. § 94 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. in einem begründeten Einzelfall ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.“
7. In § 100 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz werden nach den Wörtern „dreijährige Schulpraxis“ die Wörter „oder vergleichbare Praxiserfahrungen“ eingefügt.
8. § 124a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
9. § 125 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 wird jeweils nach der Angabe „§ 124a“ die Angabe „Absatz 1“ gestrichen, und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 8 wird aufgehoben.
10. In § 126e Absatz 5 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „§ 126g bleibt unberührt.“ ersetzt.

11. Nach § 126f wird folgender § 126g eingefügt:

„§ 126g

Übergangsregelung zu § 124a

Auf bis zum ... [einsetzen: Verkündungsdatum dieses Gesetzes] beantragte Kooperationen ist § 124a Absatz 2 in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Berliner Hochschulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

Um die Attraktivität des Studien- und Wissenschaftsstandorts Berlin weiter zu stärken, sind Anpassungen im Berliner Hochschulzulassungsgesetz (BerlHZG) und im Berliner Hochschulgesetz (BerLHG) erforderlich. Die mit diesem Gesetz zusammengefassten Änderungen verfolgen dabei das Ziel einerseits Studierende an den Standort Berlin zu binden, indem für bestimmte Bewerberinnen- und Bewerbergruppen (insbesondere für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler) eine Vorabquote in konsekutiven Masterstudiengängen eingeführt wird und andererseits hochqualifizierte Professorinnen und Professoren für die Berliner Hochschulen zu gewinnen, indem die gesetzlichen Rahmenbedingungen bei Fragen der Berufung angepasst werden.

Mit Schreiben vom 21. August 2024 wurde das Anhörungsverfahren zu dem Gesetzentwurf eingeleitet. Der Referentenentwurf wurde folgenden Einrichtungen und Fachkreisen zur Stellungnahme zugeleitet:

- allen staatlichen Hochschulen des Landes Berlin
- der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)
- der Landeskonzferenz der Rektor*innen und Präsident*innen der Berliner Hochschulen (LKRP)
- Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB)
- dem Beamtenbund und Tarifunion (DBB)
- dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB)
- dem Deutschen Hochschulverband (DHV)
- der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
- dem Hochschullehrerbund (HLB)
- der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- der Landeskonzferenz Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Berliner Hochschulen (LakoF)
- der Landesastenkonzferenz Berlin (LAK)

Es nahmen Stellung:

- Berliner Hochschule für Technik (BHT)
- Freie Universität Berlin (FU)
- Humboldt-Universität zu Berlin (HU)
- Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW)
- Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR)
- Technische Universität Berlin (TU)
- Charité
- GEW
- DHV

- LakoF

Der Gesetzentwurf wird grundsätzlich begrüßt. Konkrete Anmerkungen der angehörten Einrichtungen und Fachkreise werden bei der jeweiligen Einzelbegründung erörtert. Über die Regelungen des Gesetzentwurfs hinaus spricht sich die TU für eine Verlängerung der Übergangsfrist des § 110 Abs. 6 BerlHG in § 126f BerlHG aus.

Zu Artikel 1

Während bislang bei der Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen Vorabquoten nur für Bachelorstudiengänge geregelt waren, wird zur Vereinheitlichung der Bedingungen im Bachelor-Master System nunmehr eine Vorabquotenregelung auch für konsekutive Masterstudiengänge festgeschrieben. Dabei finden diejenigen Bewerberinnen- und Bewerbergruppen Berücksichtigung, für die eine Anwendung auch auf der Ebene von Masterstudiengängen geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Zu Nummer 1 (§ 9)

Bei der Änderung in § 9 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 15)

In § 15 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der eine Vorabquotenregelung für konsekutive Masterstudiengänge einführt. Während es bislang in diesen Studiengängen nur eine Regelung für Härtefälle gab, sollen neben diesen nun auch ausländische Studierende sowie Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis angehören und auf Grund besonderer Umstände an den Studienort gebunden sind - insbesondere Spitzensportlerinnen und Spitzensportler - im Rahmen der jeweils geregelten Prozentsätze bevorzugt berücksichtigt werden. Die Fälle außergewöhnlicher Härte, die zuvor in Absatz 1 geregelt waren, werden als eigene Nummer 1 in den Absatz 2 überführt. In den Nummern 2 und 3 wird der Wortlaut der entsprechenden Gruppen der Vorabquote im Bachelorbereich übernommen.

Ausländische Studierende haben kein verfassungsrechtlich garantiertes Teilhaberecht nach Artikel 12 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 GG. Auch im Masterbereich besteht aber ein großes Interesse an der Förderung des internationalen Austauschs zwischen den Hochschulen, welche durch eine Vorabquote realisiert werden soll. Darüber hinaus gilt weiterhin § 13 Absatz 2, wonach für internationale Studiengänge abweichende Zulassungsregelungen getroffen werden können.

Mit einer Vorabquote für Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis angehören und auf Grund besonderer

Umstände an den Studienort gebunden sind, soll insbesondere Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern eine duale Karriere - auch durch die Zulassung zu Masterstudiengängen - im Land Berlin ermöglicht werden. Die Förderung des Spitzensports ist von besonderem öffentlichen Interesse. So genießt der Sport nach Artikel 32 der Verfassung von Berlin als „förderungs- und schützenswerter Teil des Lebens“ Verfassungsrang. Spitzensportlerinnen und Spitzensportler fungieren ferner als Vorbilder in der Gesellschaft und tragen wesentlich dazu bei, vor allem Kinder und Jugendliche für Sport zu begeistern. Ihre Leistungen befördern darüber hinaus das Ansehen Deutschlands in der Welt. Auf Grund der durch die Bundessportfachverbände vorgegebenen bundesweiten Schwerpunktsetzung sind Spitzensportlerinnen und Spitzensportler je nach Sportartenspezifika an das Vorhandensein bestimmter Trainingsstätten, und damit an einen bestimmten Trainingsstandort, gebunden. Dadurch beschränken sich ihre Auswahlmöglichkeiten hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Masterstudienplätze und es besteht die Gefahr der vorzeitigen Beendigung sportlicher Karrieren zugunsten akademischer Abschlüsse für den weiteren beruflichen Werdegang. Mit der Einführung der Vorabquote soll dieser Gefahr begegnet werden. Die Anwendung von Nummer 3 ist allerdings nicht auf Spitzensportlerinnen und Spitzensportler begrenzt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können beispielsweise auch herausragende Musikerinnen und Musiker, die auf Grund ihrer Tätigkeit an Berlin gebunden sind, von der Vorabquote profitieren.

Der DHV begrüßt ausdrücklich, dass von der Regelung auch Musiker erfasst werden. Die GEW kritisiert die Fokussierung auf die Herausforderungen von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern, da auch andere Bewerberinnen und Bewerber mit außergewöhnlichen Härtefällen konfrontiert seien, die nicht ausreichend berücksichtigt würden.

Für die Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 gibt die gesetzliche Regelung den Rahmen der jeweiligen Prozentsätze vor sowie eine Begrenzung auf insgesamt 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze. Die Hochschulen legen durch Satzung die genaue Höhe der Vorabquoten fest (Satz 8).

Die Sätze 3 bis 7 treffen Regelungen zur Vergabe der Studienplätze innerhalb der jeweiligen Quote. So werden die Studienplätze innerhalb der Vorabquote bei Härtefällen nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben, bei ausländischen Studierenden und Bewerberinnen und Bewerber nach Nummer 3 nach dem Ergebnis des vorangegangenen Studiums. Bei ausländischen Studierenden können darüber hinaus besondere Umstände berücksichtigt werden, die in § 8 Absatz 6 genannt sind und die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Einige Hochschulen haben jeweils unterschiedliche Änderungsvorschläge vorgetragen. Zur Verfahrenserleichterung wird Satz 9 unter Berücksichtigung der Stellungnahmen

der Hochschulen dahingehend angepasst, dass in allen Vorabquoten nicht vergebene Studienplätze nach Absatz 1 entsprechend der Festlegung der Quoten für Leistung im Satzungsrecht der Hochschulen und der Wartezeit vergeben werden.

Die Charité weist darauf hin, dass die Regelung keine Staatsexamens-Studiengänge erfasst.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der Einfügung des § 126g angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Mit den Anpassungen in § 2 Absatz 6 soll klargestellt werden, dass Hochschulen für angewandte Wissenschaften für Promotionszentren in Forschungsumfeldern, in denen sie für einen mehrjährigen Zeitraum eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben, das Promotionsrecht verliehen werden kann. Diese Promotionszentren müssen nicht an jeder Hochschule gesondert eingerichtet werden, sondern können auch übergreifend organisiert sein. Anders als die Universitäten, die das Promotionsrecht unmittelbar durch Gesetz erhalten haben (vgl. § 2 Absatz 5), sollen die Hochschulen für angewandte Wissenschaften das Promotionsrecht für Promotionszentren in Forschungsumfeldern, in denen sie für einen mehrjährigen Zeitraum eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben, durch Verleihung von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung erhalten können. Diese Ausgestaltung entspricht den hochschulrechtlichen Regelungen in anderen Ländern. Für die praktische Ausgestaltung des Promotionsrechts an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird auf den bereits in § 25 Absatz 1 BerlHG enthaltenen Begriff des „Promotionszentrums“ zurückgegriffen. Dort bezeichnet dieser Einrichtungen, in denen neben fächerübergreifenden wissenschaftlichen Fragestellungen auch die Betreuung von Promotionsvorhaben durch die organisatorische Ausgestaltung besonders gefördert werden soll. Derartige Effekte sind auch von der organisatorischen Ausgestaltung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu erwarten, zudem dient die Verortung in einem Promotionszentrum der fachlichen und organisatorischen Qualitätssicherung und überdies der Sichtbarmachung forschungsstarker Umfelder. Während an den Universitäten eine Promotion auch außerhalb von Promotionskollegs und Promotionszentren nach § 25 Absatz 1 BerlHG möglich und üblich ist, werden bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften Promotionsverfahren am jeweiligen Promotionszentrum zentralisiert.

Zu Nummer 3 (§ 25)

Auch die Änderungen in § 25 sind klarstellender Natur. In Absatz 1 wird in den Sätzen 1 und 2 zwischen Universitäten und Hochschulen differenziert. In Absatz 2 erfolgt eine sprachliche Anpassung, da sich die Regelung nicht nur auf Universitäten erstrecken soll, sondern auf alle Hochschulen.

Zu Nummer 4 (§ 34)

Die Regelungen zur Entziehung akademischer Grade in § 34 werden angepasst, um Promotionen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu erfassen. Für die Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft ist § 34 über den Verweis in § 124 Absatz 4 Satz 1 BerlHG auf die Vorschriften des Dritten Abschnitts anwendbar.

Zu Nummer 5 (§ 35)

In § 35 Absatz 2 Satz 5 erfolgt eine Anpassung der Begrifflichkeiten, da Promotionsstudien für Doktoranden und Doktorandinnen nicht nur von Universitäten, sondern von sämtlichen Hochschulen angeboten werden sollen. Das Recht zu Verleihung einer Ehrenpromotion ist aber weiterhin den Universitäten vorbehalten, sodass Absatz 8 entsprechend sprachlich eingegrenzt wird.

Zu Nummer 6 (§ 94)

In § 94 Absatz 2 wird ein Ausnahmetatbestand zur Ausschreibungspflicht von W 3 - Professuren ergänzt. Mit ihm wird aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, dass hochqualifizierten Professorinnen und Professoren, die herausragende wissenschaftliche Leistungen erbracht haben, ein Hebungsverfahren ohne externen Ruf eröffnet werden kann. Ziel der Regelung ist die Bindung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an den Wissenschaftsstandort Berlin und damit die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Berliner Hochschulen.

FU und HU begrüßen die Ergänzung des Ausnahmetatbestandes, wobei sich die HU für erweiterte Anwendungsmöglichkeiten ausspricht.

Die LakoF erachtet ein langfristiges Controlling als notwendig, um zu prüfen, ob Frauen von dieser Regelung mindestens ebenso profitieren wie Männer.

Der DHV weist darauf hin, dass ein Verzicht auf die Ausschreibung mit dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Bestenauslese nur dann in Einklang zu bringen sei, wenn hierfür hohe Hürden gälten.

Zu Nummer 7 (§ 100)

Im Absatz 3 Satz 1 werden die Anforderungen an die berufspraktische Qualifikation von Professorinnen und Professoren, die mit ihrer Stelle fachdidaktische Aufgaben in der Lehrkräftebildung wahrnehmen, geringfügig geöffnet, indem künftig mit einer dreijährigen Schulpraxis „vergleichbare Praxiserfahrungen“ als gleichwertiger Qualifikationsnachweis berücksichtigt werden. Darunter werden außeruniversitäre, fachlich einschlägige praktische Erfahrungen in der Erwachsenenbildung und/oder pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verstanden. Dagegen werden rein koordinierende oder organisatorische Tätigkeiten an Schulen, empirische Forschung in und zu Schule oder die Betreuung von Lehramtsstudierenden im Praxissemester nicht als vergleichbare Praxiserfahrungen eingestuft. Dies entspricht den bereits jetzt geltenden Einstellungsanforderungen für Professuren, denen die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher Aufgaben in der Lehrkräftebildung obliegt.

Mit der Änderung soll insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich Karriereverläufe im Bereich der universitären Fachdidaktik (einem allgemeinen Trend folgend) in den zurückliegenden zwei Jahrzehnten stark diversifiziert haben. Aufgrund des akuten Fachkräftemangels in der Fachdidaktik ist es erstrebenswert, das gesamte Potential einschlägig qualifizierter Personen auszuschöpfen. Mit der Regelung folgt Berlin dem Vorbild anderer Bundesländer, die bereits entsprechende Öffnungen vollzogen haben.

Der DHV stimmt der Änderung zu. Die FU sieht die Änderung als dringend notwendig, in der Sache aber nicht weit genug gehend an. Die HU begrüßt die Änderung und regt eine Evaluation nach Inkrafttreten an.

Zu Nummer 8 (§ 124a)

Mit dem Ziel der Verbesserung des Verbraucherschutzes und der Qualitätssicherung von akademischen Angeboten auf Hochschulniveau am Wissenschaftsstandort Berlin soll die Möglichkeit zum Betrieb sonstiger Einrichtungen zukünftig auf Niederlassungen von staatlichen Hochschulen, Hochschulen in staatlicher Trägerschaft oder staatlich anerkannten Hochschulen gemäß § 124a Absatz 1 BerlHG in der bisher geltenden Fassung beschränkt werden. Berlin folgt mit dieser Regelung den hochschulrechtlichen Regelungen anderer Bundesländer. Von der TU vorgetragene Bedenken im Hinblick auf ihre Weiterbildungsangebote haben sich nicht bestätigt.

Zu Nummer 9 (§ 125)

Die Ordnungswidrigkeitstatbestände in § 125 werden der Änderung des § 124a entsprechend angepasst.

Zu Nummer 10 (§ 126e)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung der Übergangsregelung für Altfälle auf Grund der Änderung des § 124a. Für Altfälle mit Bestandsschutz kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung weiterhin die erforderlichen Nachweise fordern.

Zu Nummer 11 (§ 126g)

§ 126g enthält eine Übergangsregelung, wonach für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von Bildungseinrichtungen beantragte Kooperationen § 124a Absatz 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter gilt. Die Übergangsregelung betrifft nur bereits beantragte Kooperationen. Eine Erweiterung des Leistungsangebotes der Bildungseinrichtungen wird vom Bestandsschutz der Übergangsregelung nicht erfasst.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält eine Bekanntmachungserlaubnis, um die in bisherigen Änderungsgesetzen enthaltenen, noch nicht umgesetzten Bekanntmachungserlaubnisse fortzuschreiben.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 26. November 2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra

Senatorin für Wissenschaft
Gesundheit und Pflege

Anlage zur Vorlage an das AbgeordnetenhausI. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerlHZG

alte Fassung	neue Fassung
§ 9 Hauptquoten	§ 9 Hauptquoten
(4) In den Quoten nach Absatz 1 Nummer 3 können die Hochschulen durch Satzung Unterquoten festlegen. Unterquoten dürfen einen Umfang von 15 Prozent der in der Quote vergebenen Studienplätze nicht überschreiten, wenn darin ein Kriterium oder mehrere Kriterien ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 verwendet werden. Die Satzung bedarf der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Absatz 10 Satz 3 gilt entsprechend.	(4) In den Quoten nach Absatz 1 Nummer 3 können die Hochschulen durch Satzung Unterquoten festlegen. Unterquoten dürfen einen Umfang von 15 Prozent der in der Quote vergebenen Studienplätze nicht überschreiten, wenn darin ein Kriterium oder mehrere Kriterien ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 verwendet werden. Die Satzung bedarf der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Absatz <u>9</u> Satz 3 gilt entsprechend.
§ 15 Auswahlverfahren für konsekutive Masterstudiengänge	§ 15 Auswahlverfahren für konsekutive Masterstudiengänge
(1) In konsekutiven Masterstudiengängen wird die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach folgenden Grundsätzen vorgenommen: 1. bis zu 80 Prozent nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens,	(1) In konsekutiven Masterstudiengängen wird die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach folgenden Grundsätzen vorgenommen: 1. bis zu 80 Prozent nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens,

<p>2. im Übrigen nach Wartezeit, wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden; die Wartezeit beginnt mit dem Bachelor-Abschluss, ihre Dauer wird auf sechs Jahre begrenzt.</p> <p>Die Höhe der Quote nach Satz 1 Nummer 1 regelt die Hochschule durch Satzung. Bis zu fünf Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze sollen für Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorgesehen werden. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern.</p>	<p>2. im Übrigen nach Wartezeit, wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden; die Wartezeit beginnt mit dem Bachelor-Abschluss, ihre Dauer wird auf sechs Jahre begrenzt.</p> <p>Die Höhe der Quote nach Satz 1 Nummer 1 regelt die Hochschule durch Satzung.</p>
	<p><u>(2) Von den zur Verfügung stehenden Studienplätzen sollen vorbehalten werden:</u></p> <p><u>1. bis zu fünf Prozent für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,</u></p> <p><u>2. in der Regel fünf Prozent für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,</u></p> <p><u>3. mindestens ein Prozent für Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis angehören und auf Grund besonderer Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere</u></p>

Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Kader (Olympiakader, Paralympicskader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 und 2) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in den Ländern Berlin oder Brandenburg betreute Sportart angehören.

Insgesamt sollen bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze für die Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 vorbehalten werden, mindestens jedoch jeweils ein Studienplatz. Die Studienplätze nach Satz 1 Nummer 1 werden auf Antrag nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. Die Studienplätze nach Satz 1 Nummer 2 und 3 werden nach dem Grad der Qualifikation vergeben, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst. Für Studienplätze nach Satz 1 Nummer 2 gilt darüber hinaus § 8 Absatz 6 Satz 5 bis 7 entsprechend. Die Höhe der Quoten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 regeln die Hochschulen durch Satzung. Die Satzung bedarf der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Nach Satz 1 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Absatz 1 vergeben.

<p><u>(2)</u> Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst, 2. nach gewichteten Einzelnoten oder nach einer Gewichtung der Ergebnisse von Studienmodulen des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben, 3. nach den Ergebnissen international anerkannter Sprach- und Fachtests, deren Eignung als Auswahlkriterium zu evaluieren ist, 4. nach einer Gewichtung des Studienfachs oder der Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben, 5. nach zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden, 6. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung geben soll, 7. nach einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 6. <p>Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Daneben ist mindestens ein weiteres Auswahlkriterium zugrunde zu legen. Die Gewichtung nach Einzelnoten</p>	<p>(3) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst, 2. nach gewichteten Einzelnoten oder nach einer Gewichtung der Ergebnisse von Studienmodulen des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben, 3. nach den Ergebnissen international anerkannter Sprach- und Fachtests, deren Eignung als Auswahlkriterium zu evaluieren ist, 4. nach einer Gewichtung des Studienfachs oder der Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben, 5. nach zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden, 6. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung geben soll, 7. nach einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 6. <p>Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Daneben ist mindestens ein weiteres Auswahlkriterium zugrunde zu legen. Die Gewichtung nach Einzelnoten</p>
---	---

<p>oder Ergebnissen von Studienmodulen darf nicht das einzige Auswahlkriterium im Sinne des Satzes 3 sein. Soll die Teilnehmerzahl an den Auswahlverfahren begrenzt werden, entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Maßstäbe. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und die Auswahl der Kriterien regelt die Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder sexuellen Identität diskriminiert wird. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung. Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 werden nicht erhoben. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht übersteigen. Im Falle der Immatrikulation wird die Aufnahmegebühr mit der Immatrikulationsgebühr verrechnet.</p>	<p>oder Ergebnissen von Studienmodulen darf nicht das einzige Auswahlkriterium im Sinne des Satzes 3 sein. Soll die Teilnehmerzahl an den Auswahlverfahren begrenzt werden, entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Maßstäbe. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und die Auswahl der Kriterien regelt die Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder sexuellen Identität diskriminiert wird. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung. Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 werden nicht erhoben. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht übersteigen. Im Falle der Immatrikulation wird die Aufnahmegebühr mit der Immatrikulationsgebühr verrechnet.</p>
<p>(3) Die §§ 12, 13 und 14 gelten entsprechend.</p>	<p>(4) Die §§ 12, 13 und 14 gelten entsprechend.</p>

Berliner Hochschulgesetz - BerlHG

Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
(...) § 126f Übergangsregelung zu § 110 Absatz 6 § 127 Fortbestehen der Dienstverhältnisse (...)	(...) § 126f Übergangsregelung zu § 110 Absatz 6 <u>§ 126g</u> <u>Übergangsregelung zu § 124a</u> § 127 Fortbestehen der Dienstverhältnisse (...)
§ 2 Rechtsstellung	§ 2 Rechtsstellung
(6) Hochschulen für angewandte Wissenschaften erhalten das Promotionsrecht in Forschungsumfeldern, in denen sie für einen mehrjährigen Zeitraum eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung regelt nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Anerkennung qualitätsgesicherter Forschungsumfelder zur Betreuung von Promotionen nach Satz 1 sowie für die Zulassung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern als Erstgutachterin oder Erstgutachter in Promotionsverfahren.	(6) <u>Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann Hochschulen für angewandte Wissenschaften das Promotionsrecht für Promotionszentren in Forschungsumfeldern verleihen</u> , in denen sie für einen mehrjährigen Zeitraum eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben. <u>Promotionszentren nach Satz 1 können auch hochschulübergreifend eingerichtet werden</u> . Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung regelt nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung <u>insbesondere</u> <u>1. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Verleihung und die Entziehung des Promotionsrechts nach Satz 1,</u> <u>2. die Betreuung, Beratung und Begutachtung in Promotionsverfahren,</u>

	<u>3. Maßnahmen zur Qualitätssicherung.</u>
§ 25 Promotionskollegs, Promotionszentren, Promovierendenvertretung und Studiengänge zur Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses	§ 25 Promotionskollegs, Promotionszentren, Promovierendenvertretung und Studiengänge zur Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses
(1) Um die Bearbeitung fächerübergreifender wissenschaftlicher Fragestellungen und die Betreuung von Promotionsvorhaben zu fördern, sollen die <u>Hochschulen</u> Promotionskollegs und in geeigneten Fällen auch Promotionszentren einrichten.	(1) Um die Bearbeitung fächerübergreifender wissenschaftlicher Fragestellungen und die Betreuung von Promotionsvorhaben zu fördern, sollen die <u>Universitäten</u> Promotionskollegs und in geeigneten Fällen auch Promotionszentren einrichten. <u>Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften richten in Forschungsumfeldern nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Promotionszentren ein.</u>
(2) Doktoranden und Doktorandinnen sind Mitglieder der <u>Universität</u> , an der sie zur Promotion zugelassen wurden. Hierüber erhalten sie unverzüglich eine schriftliche oder elektronische Bestätigung. Der Zeitpunkt der Bestätigung gilt als Promotionsbeginn. Sie sind, soweit sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder der Hochschule sind, als Studierende zur Promotion zu immatrikulieren.	(2) Doktoranden und Doktorandinnen sind Mitglieder der <u>Hochschule</u> , an der sie zur Promotion zugelassen wurden. Hierüber erhalten sie unverzüglich eine schriftliche oder elektronische Bestätigung. Der Zeitpunkt der Bestätigung gilt als Promotionsbeginn. Sie sind, soweit sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder der Hochschule sind, als Studierende zur Promotion zu immatrikulieren.
§ 34 Hochschulgrade	§ 34 Hochschulgrade
(7) Ein von einer staatlichen Hochschule gemäß § 1 Absatz 2 verliehener akademischer Grad soll wieder entzogen werden, 1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche	(7) Ein akademischer Grad soll wieder entzogen werden, 1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche

<p>Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben,</p> <p>2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber oder die Inhaberin der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,</p> <p>3. wenn sich der Inhaber oder die Inhaberin durch späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.</p>	<p>Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben,</p> <p>2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber oder die Inhaberin der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,</p> <p>3. wenn sich der Inhaber oder die Inhaberin durch späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.</p>
<p>(8) Über die Entziehung eines von einer staatlichen Hochschule gemäß § 1 Absatz 2 verliehenen akademischen Grades entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Gremiums, das für die Entscheidung über die dem akademischen Grad zu Grunde liegenden Prüfungsleistungen zuständig ist. § 32 Absatz 2 gilt entsprechend. Soweit die verleihende Hochschule nicht mehr besteht, bestimmt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die für das Verfahren nach Satz 1 zuständige Hochschule.</p>	<p>(8) Über die Entziehung eines akademischen Grades entscheidet die <u>Leitung der Hochschule</u> auf Vorschlag des Gremiums, das für die Entscheidung über die dem akademischen Grad zu Grunde liegenden Prüfungsleistungen zuständig ist; bei Kooperationen mehrerer Hochschulen im Rahmen von Promotionsverfahren entscheidet die <u>Leitung der Hochschule, an der die promovierte Person immatrikuliert oder beschäftigt war.</u> § 32 Absatz 2 gilt entsprechend. Soweit die verleihende Hochschule nicht mehr besteht oder der <u>verleihenden Hochschule für angewandte Wissenschaften das Promotionsrecht entzogen wurde,</u> bestimmt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die für das Verfahren nach Satz 1 zuständige Hochschule.</p>
<p>§ 35 Promotion</p>	<p>§ 35 Promotion</p>
<p>(2) Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs einer Universität oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus. Die Promotionsordnungen unterscheiden</p>	<p>(2) Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs einer Universität oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus. Die Promotionsordnungen unterscheiden</p>

<p>dabei nicht zwischen den Hochschulabschlüssen der beiden Hochschularten. Besonders qualifizierte Inhaber und Inhaberinnen eines Bachelorgrades können nach einem Eignungsfeststellungsverfahren unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Soweit einem Masterabschluss nicht ein grundständiges Studium vorausgegangen ist, ist die Zulassung zur Promotion ebenfalls nur zulässig, wenn in einem solchen Verfahren die erforderliche Eignung nachgewiesen wurde. Die <u>Universitäten</u> sollen für ihre Doktoranden und Doktorandinnen Promotionsstudien von regelmäßig dreijähriger Dauer anbieten.</p>	<p>dabei nicht zwischen den Hochschulabschlüssen der beiden Hochschularten. Besonders qualifizierte Inhaber und Inhaberinnen eines Bachelorgrades können nach einem Eignungsfeststellungsverfahren unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Soweit einem Masterabschluss nicht ein grundständiges Studium vorausgegangen ist, ist die Zulassung zur Promotion ebenfalls nur zulässig, wenn in einem solchen Verfahren die erforderliche Eignung nachgewiesen wurde. Die <u>Hochschulen</u> sollen für ihre Doktoranden und Doktorandinnen Promotionsstudien von regelmäßig dreijähriger Dauer anbieten.</p>
<p>(8) Hochschulen, die den Doktorgrad verleihen, steht auch das Recht zur Verleihung des Grades Doktor oder Doktorin ehrenhalber (Doctor honoris causa) zu. Mit der Verleihung des Grades Doktor oder Doktorin ehrenhalber werden Personen gewürdigt, die sich besondere wissenschaftliche Verdienste erworben haben.</p>	<p>(8) Hochschulen nach § 2 Absatz 5, die den Doktorgrad verleihen, steht auch das Recht zur Verleihung des Grades Doktor oder Doktorin ehrenhalber (Doctor honoris causa) zu. Mit der Verleihung des Grades Doktor oder Doktorin ehrenhalber werden Personen gewürdigt, die sich besondere wissenschaftliche Verdienste erworben haben.</p>
<p>§ 94 Ausschreibung</p>	<p>§ 94 Ausschreibung</p>
<p>(2) Die Dienstbehörde kann im Einzelfall unter Wahrung der Rechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie des Ziels der Gleichstellung mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung einer Professur zulassen, insbesondere wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine 	<p>(2) Die Dienstbehörde kann im Einzelfall unter Wahrung der Rechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie des Ziels der Gleichstellung mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung einer Professur zulassen, insbesondere wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine

<p>Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,</p> <p>2. ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,</p> <p>3. eine auf Grund ihrer bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen herausragend geeignete Person berufen werden soll, an deren Gewinnung ein besonderes Interesse der Hochschule besteht,</p> <p>4. ein Professor oder eine Professorin, der oder die einen auswärtigen Ruf auf eine Professur vorlegt, als Ergebnis von Bleibeverhandlungen auf eine höherwertige Professur der bisherigen Hochschule berufen werden soll; § 101 Absatz 5 Satz 4 findet keine Anwendung.</p>	<p>Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,</p> <p>2. ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,</p> <p>3. eine auf Grund ihrer bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen herausragend geeignete Person berufen werden soll, an deren Gewinnung ein besonderes Interesse der Hochschule besteht,</p> <p>4. ein Professor oder eine Professorin, der oder die einen auswärtigen Ruf auf eine Professur vorlegt, als Ergebnis von Bleibeverhandlungen auf eine höherwertige Professur der bisherigen Hochschule berufen werden soll; § 101 Absatz 5 Satz 4 findet keine Anwendung-,</p> <p><u>5. in einem begründeten Einzelfall ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.</u></p>
--	--

<p>Für das übrige hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal kann die Dienstbehörde im Einzelfall Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung zulassen; dies gilt nicht bei Stellen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen.</p>	<p>Für das übrige hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal kann die Dienstbehörde im Einzelfall Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung zulassen; dies gilt nicht bei Stellen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen.</p>
<p>§ 100 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen</p>	<p>§ 100 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen</p>
<p>(3) Auf eine Stelle, die fachdidaktische Aufgaben in der Lehrkräftebildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer zudem auch eine dreijährige Schulpraxis nachweist; auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher Aufgaben vorsieht, soll nur berufen werden, wer zudem auch eine dreijährige Schulpraxis oder vergleichbare Praxiserfahrungen nachweist. Professoren und Professorinnen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Professoren und Professorinnen für anwendungsbezogene Studiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b erfüllen; in begründeten Ausnahmefällen können sie auch unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a eingestellt werden. Berufliche Praxiszeiten, die in Teilzeitbeschäftigung erbracht wurden, werden berücksichtigt, wenn es sich um elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigungen gemäß § 15 Absatz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2021</p>	<p>(3) Auf eine Stelle, die fachdidaktische Aufgaben in der Lehrkräftebildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer zudem auch eine dreijährige Schulpraxis <u>oder vergleichbare Praxiserfahrungen</u> nachweist; auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher Aufgaben vorsieht, soll nur berufen werden, wer zudem auch eine dreijährige Schulpraxis oder vergleichbare Praxiserfahrungen nachweist. Professoren und Professorinnen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Professoren und Professorinnen für anwendungsbezogene Studiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b erfüllen; in begründeten Ausnahmefällen können sie auch unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a eingestellt werden. Berufliche Praxiszeiten, die in Teilzeitbeschäftigung erbracht wurden, werden berücksichtigt, wenn es sich um elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigungen gemäß § 15 Absatz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1</p>

<p>(BGBI. I S. 239) geändert worden ist, Arbeitszeitverminderungen auf Grund von Freistellungen gemäß § 2 des Familienpflegezeitgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBI. I S. 2564), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2020) geändert worden ist, oder § 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBI. I S. 874), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2020) geändert worden ist, handelt oder die Teilzeitbeschäftigung mindestens einen Umfang von 50 vom Hundert der regulären wöchentlichen Arbeitszeit hatte.</p>	<p>des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBI. I S. 239) geändert worden ist, Arbeitszeitverminderungen auf Grund von Freistellungen gemäß § 2 des Familienpflegezeitgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBI. I S. 2564), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2020) geändert worden ist, oder § 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBI. I S. 874), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2020) geändert worden ist, handelt oder die Teilzeitbeschäftigung mindestens einen Um-fang von 50 vom Hundert der regulären wöchentlichen Arbeitszeit hatte.</p>
<p>§ 124a Sonstige Einrichtungen</p>	<p>§ 124a Sonstige Einrichtungen</p>
<p>(1) Niederlassungen von staatlichen Hochschulen, Hochschulen in staatlicher Trägerschaft oder staatlich anerkannten Hochschulen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland dürfen betrieben werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Niederlassung ausschließlich ihre im Herkunftsstaat anerkannten oder genehmigten Studiengänge anbietet, 2. die Hochschule durch die Niederlassung ausschließlich ihre im Herkunftsstaat anerkannten und dort rechtmäßig verliehenen Hochschulgrade verleiht, 3. die durch die Niederlassung tätige Hochschule nach dem Recht des Herkunftsstaates zur Verleihung der Hochschulgrade auch dann berechtigt 	<p>Niederlassungen von staatlichen Hochschulen, Hochschulen in staatlicher Trägerschaft oder staatlich anerkannten Hochschulen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland dürfen betrieben werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Niederlassung ausschließlich ihre im Herkunftsstaat anerkannten oder genehmigten Studiengänge anbietet, 2. die Hochschule durch die Niederlassung ausschließlich ihre im Herkunftsstaat anerkannten und dort rechtmäßig verliehenen Hochschulgrade verleiht, 3. die durch die Niederlassung tätige Hochschule nach dem Recht des Herkunftsstaates zur Verleihung der Hochschulgrade auch dann berechtigt

<p>ist, wenn die dieser Verleihung zugrunde liegende Ausbildung an der Niederlassung erfolgt, und</p> <p>4. die Qualitätskontrolle durch den Herkunftsstaat gewährleistet ist.</p> <p>Die Einrichtung der Niederlassung ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Studienbetriebs anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nachzuweisen; ansonsten ist die Einrichtung und Durchführung der Studiengänge unzulässig. Ist nach dem Recht des Herkunftsstaates eine staatliche Anerkennung oder ein gleichwertiger staatlicher Akt erforderlich, sind der Wegfall der staatlichen Anerkennung oder dieses Aktes und Änderungen im Umfang der staatlichen Anerkennung oder dieses Aktes durch den Herkunftsstaat unverzüglich anzuzeigen. Niederlassungen nach Satz 1 sind verpflichtet, im Geschäftsverkehr neben ihrem Namen und ihrer Rechtsform auch stets den Namen, die Rechtsform und das Sitzland der gradverleihenden Hochschule zu nennen.</p>	<p>ist, wenn die dieser Verleihung zugrunde liegende Ausbildung an der Niederlassung erfolgt, und</p> <p>4. die Qualitätskontrolle durch den Herkunftsstaat gewährleistet ist.</p> <p>Die Einrichtung der Niederlassung ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Studienbetriebs anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nachzuweisen; ansonsten ist die Einrichtung und Durchführung der Studiengänge unzulässig. Ist nach dem Recht des Herkunftsstaates eine staatliche Anerkennung oder ein gleichwertiger staatlicher Akt erforderlich, sind der Wegfall der staatlichen Anerkennung oder dieses Aktes und Änderungen im Umfang der staatlichen Anerkennung oder dieses Aktes durch den Herkunftsstaat unverzüglich anzuzeigen. Niederlassungen nach Satz 1 sind verpflichtet, im Geschäftsverkehr neben ihrem Namen und ihrer Rechtsform auch stets den Namen, die Rechtsform und das Sitzland der gradverleihenden Hochschule zu nennen.</p>
<p>(2) Bildungseinrichtungen können auf der Grundlage einer Kooperation mit einer staatlichen Hochschule, einer Hochschule in staatlicher Trägerschaft oder einer staatlich anerkannten Hochschule aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland auf einen Abschluss oder auf die Verleihung einer Hochschulqualifikation einer solchen</p>	

<p>Hochschule vorbereiten (Franchising), wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der Bildungseinrichtung nur Bewerber oder Bewerberinnen aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium an der Kooperationshochschule erfüllen, 2. unter der Verantwortung und Kontrolle der Kooperationshochschule die Qualität und Gleichwertigkeit des Studienangebotes gesichert ist, die Prüfungen unter deren Verantwortung und Kontrolle durchgeführt werden und die Kooperationshochschule ihre im Herkunftsstaat anerkannten oder zulässigen Hochschulgrade verleiht und 3. die Kooperationshochschule nach dem Recht des Herkunftsstaates auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zur Verleihung der Hochschulgrade auch dann berechtigt ist, wenn die diese Verleihung vorbereitende Ausbildung an einer Bildungseinrichtung im Land Berlin erfolgt. <p>Die erforderlichen Nachweise sind der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Betriebs einzureichen. Dem Antrag ist eine Garantieerklärung der Kooperationshochschule beizufügen, nach der die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Betrieb der Bildungseinrichtung darf erst aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 durch die für Hochschulen zuständige</p>	
--	--

<p>Senatsverwaltung festgestellt worden sind. Werden Studiengänge von Hochschulen nach Satz 1 in Kooperation mit einer Bildungseinrichtung durchgeführt, die selbst nicht Hochschule ist, ist von den für die Einrichtung handelnden Personen im geschäftlichen Verkehr bei allen im Zusammenhang mit diesen Studiengängen stehenden Handlungen darauf hinzuweisen, dass die Studiengänge nicht von der Bildungseinrichtung angeboten werden.</p>	
<p>§ 125</p> <p>Ordnungswidrigkeiten, Ordnungsmaßnahmen</p>	<p>§ 125</p> <p>Ordnungswidrigkeiten, Ordnungsmaßnahmen</p>
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <p>1. eine Einrichtung mit Sitz in Berlin errichtet oder betreibt oder die Errichtung oder das Betreiben einer solchen Einrichtung veranlasst, die die Bezeichnung „Universität“, „Hochschule“, „Hochschule für angewandte Wissenschaften“, „Fachhochschule“ oder „Kunsthochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung oder eine Bezeichnung führt, die die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet, ohne dazu nach § 123 Absatz 4 Satz 2 berechtigt zu sein, oder wer eine Einrichtung ohne einen Sitz in Berlin betreibt, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes solche Handlungen begeht, ohne auf Grund des Rechts des Sitzlandes dieser Einrichtung dazu berechtigt zu</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <p>1. eine Einrichtung mit Sitz in Berlin errichtet oder betreibt oder die Errichtung oder das Betreiben einer solchen Einrichtung veranlasst, die die Bezeichnung „Universität“, „Hochschule“, „Hochschule für angewandte Wissenschaften“, „Fachhochschule“ oder „Kunsthochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung oder eine Bezeichnung führt, die die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet, ohne dazu nach § 123 Absatz 4 Satz 2 berechtigt zu sein, oder wer eine Einrichtung ohne einen Sitz in Berlin betreibt, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes solche Handlungen begeht, ohne auf Grund des Rechts des Sitzlandes dieser Einrichtung dazu berechtigt zu</p>

<p>sein, oder solche Handlungen veranlasst,</p> <p>2. eine Einrichtung mit Sitz in Berlin errichtet oder betreibt oder die Errichtung oder das Betreiben einer solchen Einrichtung veranlasst, die Hochschulstudiengänge anbietet oder durchführt, Hochschulprüfungen abnimmt oder Hochschulgrade verleiht, ohne dazu nach § 123 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 befugt zu sein,</p> <p>3. veranlasst, dass eine Einrichtung mit Sitz in Berlin ohne die nach § 123 Absatz 5 Satz 1 erforderliche Änderung der staatlichen Anerkennung weitere Studiengänge einrichtet, Studiengänge ändert oder Zweigstellen einrichtet,</p> <p>4. Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen ohne die nach § 123 Absatz 6 Satz 1 erforderliche Zustimmung vergibt oder Bezeichnungen vergibt, die Hochschulgraden, Hochschultiteln oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen zum Verwechseln ähnlich sind, oder veranlasst, dass eine Einrichtung solche Handlungen vornimmt,</p> <p>5. veranlasst, dass eine Einrichtung mit Sitz in Berlin ohne die nach § 123 Absatz 6 Satz 2 erforderliche Zustimmung hauptberufliches Personal beschäftigt, das Aufgaben wahrnimmt, die an staatlichen Hochschulen von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden,</p>	<p>sein, oder solche Handlungen veranlasst,</p> <p>2. eine Einrichtung mit Sitz in Berlin errichtet oder betreibt oder die Errichtung oder das Betreiben einer solchen Einrichtung veranlasst, die Hochschulstudiengänge anbietet oder durchführt, Hochschulprüfungen abnimmt oder Hochschulgrade verleiht, ohne dazu nach § 123 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 befugt zu sein,</p> <p>3. veranlasst, dass eine Einrichtung mit Sitz in Berlin ohne die nach § 123 Absatz 5 Satz 1 erforderliche Änderung der staatlichen Anerkennung weitere Studiengänge einrichtet, Studiengänge ändert oder Zweigstellen einrichtet,</p> <p>4. Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen ohne die nach § 123 Absatz 6 Satz 1 erforderliche Zustimmung vergibt oder Bezeichnungen vergibt, die Hochschulgraden, Hochschultiteln oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen zum Verwechseln ähnlich sind, oder veranlasst, dass eine Einrichtung solche Handlungen vornimmt,</p> <p>5. veranlasst, dass eine Einrichtung mit Sitz in Berlin ohne die nach § 123 Absatz 6 Satz 2 erforderliche Zustimmung hauptberufliches Personal beschäftigt, das Aufgaben wahrnimmt, die an staatlichen Hochschulen von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden,</p>
---	---

<p>6. vollziehbare Auflagen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach § 123 Absatz 3 oder 7 nicht erfüllt oder als Mitglied des zuständigen Organs einer juristischen Person deren Erfüllung nicht veranlasst,</p> <p>7. entgegen § 124a Absatz 1 eine Niederlassung einer ausländischen Hochschule oder einer Hochschule aus einem anderen Bundesland errichtet oder betreibt, oder es unterlässt, die nach § 124a Absatz 1 Satz 5 erforderlichen Angaben zu machen,</p> <p>8. entgegen § 124a Absatz 2 ohne die erforderliche Feststellung eine Vorbereitung anbietet oder in sonstiger Weise den Betrieb aufnimmt.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.</p>	<p>6. vollziehbare Auflagen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach § 123 Absatz 3 oder 7 nicht erfüllt oder als Mitglied des zuständigen Organs einer juristischen Person deren Erfüllung nicht veranlasst,</p> <p>7. entgegen § 124a eine Niederlassung einer ausländischen Hochschule oder einer Hochschule aus einem anderen Bundesland errichtet oder betreibt, oder es unterlässt, die nach § 124a Satz 5 erforderlichen Angaben zu machen.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.</p>
<p>§ 126e</p> <p>Übergangsregelungen zu Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft</p>	<p>§ 126e</p> <p>Übergangsregelungen zu Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft</p>
<p>(5) Für Anträge auf staatliche Anerkennung als Hochschule nach § 123, die vor dem Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes gestellt wurden, bleibt § 123 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung maßgeblich. Von Einrichtungen, die die nach § 124a Absatz 2 in der vor dem Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung erforderliche Anzeige vorgenommen haben, kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die Vorlage der nach § 124a in der nach</p>	<p>(5) Für Anträge auf staatliche Anerkennung als Hochschule nach § 123, die vor dem Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes gestellt wurden, bleibt § 123 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung maßgeblich. Von Einrichtungen, die die nach § 124a Absatz 2 in der vor dem Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung erforderliche Anzeige vorgenommen haben, kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die Vorlage der nach § 124a in der nach</p>

<p>Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes erforderlichen Nachweise fordern. Für Einrichtungen, die die nach § 124a in der vor Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes erforderliche Anzeige vorgenommen haben, findet die in § 124a in der nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung erfolgte Sitzlandbeschränkung keine Anwendung.</p>	<p>Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes erforderlichen Nachweise fordern; <u>§ 126g bleibt unberührt.</u> Für Einrichtungen, die die nach § 124a in der vor Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes erforderliche Anzeige vorgenommen haben, findet die in § 124a in der nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung erfolgte Sitzlandbeschränkung keine Anwendung.</p>
	<p><u>§ 126g</u> <u>Übergangsregelung zu § 124a</u></p>
	<p><u>Auf bis zum ... [einsetzen: Verkündungsdatum dieses Gesetzes] beantragte Kooperationen ist § 124a Absatz 2 in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.</u></p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerLHZG)

vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450) geändert worden ist

§ 9

Hauptquoten

(1) In Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, werden die nach Abzug der Studienplätze nach § 8 verbleibenden Studienplätze nach den folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu 30 Prozent durch die Stiftung für Hochschulzulassung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Note und Punkte),
2. zu 10 Prozent durch die Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 2,
3. im Übrigen durch die Hochschulen nach dem Ergebnis eines von der jeweiligen Hochschule festzulegenden Auswahlverfahrens nach Absatz 3.

(2) In der Quote nach Absatz 1 Nummer 2 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach einer Verbindung von

1. dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
2. der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt.

Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und deren Einzelnoten werden nicht berücksichtigt. Die Kriterien nach Nummer 1 und 2 müssen zu gleichen Teilen in die Bewertung eingehen. Artikel 18 des Staatsvertrages bleibt unberührt. Während der in Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrages benannten Übergangszeit kann die Hochschule mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung von Satz 3 abweichen.

(3) In der Quote nach Absatz 1 Nummer 3 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze

1. nach folgenden Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
 - b) gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,

2. nach folgenden Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung:

- a) Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
- b) Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
- c) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
- d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

In die Auswahlentscheidung ist neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium einzubeziehen; im Studiengang Medizin ist zusätzlich mindestens ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium zu berücksichtigen. Mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten. In die Auswahlentscheidung fließt mindestens ein fachspezifischer Studieneignungstest nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ein.

(4) In den Quoten nach Absatz 1 Nummer 3 können die Hochschulen durch Satzung Unterquoten festlegen. Unterquoten dürfen einen Umfang von 15 Prozent der in der Quote vergebenen Studienplätze nicht überschreiten, wenn darin ein Kriterium oder mehrere Kriterien ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 verwendet werden. Die Satzung bedarf der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Absatz 10 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 sind jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. Sie müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten gewährleisten. Wird ein Kriterium als einziges Kriterium verwendet, muss es eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten haben.

(6) Bei der Entscheidung über die Studienplatzvergabe ist zunächst die Quote nach Absatz 1 Nummer 1, dann die Quote nach Absatz 1 Nummer 2 und danach die Quote nach Absatz 1 Nummer 3 abzuarbeiten.

Bewerberinnen und Bewerber, die in einer der Quoten ein Zulassungsangebot angenommen haben oder eine Zulassung erhalten haben, werden von der Teilnahme an weiteren Verfahren in den übrigen Quoten ausgeschlossen.

(7) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden anteilig in den übrigen Quoten des Absatzes 1 vergeben.

(8) Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach dem Ergebnis der

Hochschulzugangsberechtigung (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3) besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(9) Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens nach Absatz 3 und die Auswahl der Kriterien regelt die Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder sexuellen Identität diskriminiert wird. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung. Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach den in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe c genannten Kriterien werden nicht erhoben. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht übersteigen. Im Falle der Immatrikulation wird die Aufnahmegebühr mit der Immatrikulationsgebühr verrechnet.

§ 12

Auswahl bei Ranggleichheit

Bei gleichem Rang im Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten oder der Hauptquoten haben Bewerberinnen und Bewerber Vorrang, die die in § 7 genannten Voraussetzungen erfüllen. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 13

Auswahlverfahren für besondere Studiengänge

(1) In Studiengängen, die eine Hochschule des Landes Berlin gemeinsam mit anderen deutschen Hochschulen betreibt, wird im Zulassungsverfahren die Auswahlentscheidung anerkannt, die von der für das Auswahlverfahren zuständigen Hochschule bereits getroffen worden ist.

(2) In internationalen Studiengängen und in Studiengängen, die eine Hochschule des Landes Berlin gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule betreibt, kann die Zulassung abweichend von den §§ 10 und 11 unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studiengangs geregelt werden.

§ 14

Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester

(1) Sind in einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, werden die verfügbaren Studienplätze in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung der Stiftung für Hochschulzulassung oder der Hochschule für das erste Fachsemester vorweisen,

2. an Bewerberinnen und Bewerber, die in dem Studiengang oder in verwandten Studiengängen an einer Hochschule im Bundesgebiet oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union endgültig eingeschrieben sind oder waren,

3. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Sofern innerhalb der in Absatz 1 Nummer 2 genannten Bewerbergruppe eine Auswahl erforderlich wird, erfolgt die Bestimmung der Rangfolge nach bisherigen Studienleistungen sowie sozialen, insbesondere familiären, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gründen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu dem höheren Fachsemester ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die hierfür in einer Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung bestanden oder die hierfür in Studienplänen oder Studienordnungen festgelegten Studienleistungen der vorhergehenden Semester erbracht hat. Werden die Voraussetzungen des Satzes 1 für die Zulassung in dem angestrebten höheren Fachsemester nicht erfüllt, kann eine Zulassung in ein anderes höheres Fachsemester erfolgen, für das die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG)

in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 461) geändert worden ist

§ 2

Rechtsstellung

(1) Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen des Gesetzes und regeln ihre Angelegenheiten durch die Grundordnung und sonstige Satzungen.

(2) Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben durch eine Einheitsverwaltung, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt.

(3) Die Personalverwaltung, die Wirtschaftsverwaltung, die Haushalts- und Finanzverwaltung der Hochschulen, die Erhebung von Gebühren und die Krankenversorgung sind staatliche Angelegenheiten. Die Hochschulen haben die gebotene Einheitlichkeit im Finanz-, Haushalts-, Personal- und Gesundheitswesen im Land Berlin zu wahren und diesbezügliche Entscheidungen des Senats von Berlin zu beachten. Sie berücksichtigen bei ihren Entscheidungen stets auch die Auswirkungen auf andere Hochschulen und auf den Wissenschaftsstandort und prüfen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Verwaltung.

(4) Die Hochschulen sind Dienstherr der Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitgeber der Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen und Ausbilder der Auszubildenden an der jeweiligen Hochschule.

(5) Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Charité und die Technische Universität Berlin haben das Promotions- und Habilitationsrecht. Die Universität der Künste Berlin hat das Promotions- und Habilitationsrecht nur für ihre wissenschaftlichen Fächer. Die Universitäten dürfen die Doktorwürde ehrenhalber verleihen.

(6) Hochschulen für angewandte Wissenschaften erhalten das Promotionsrecht in Forschungsumfeldern, in denen sie für einen mehrjährigen Zeitraum eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung regelt nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Anerkennung qualitätsgesicherter Forschungsumfelder zur Betreuung von Promotionen nach Satz 1 sowie für die Zulassung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern als Erstgutachterin oder Erstgutachter in Promotionsverfahren.

(7) Die Hochschulen können Gebühren für die Benutzung ihrer Einrichtungen und für Verwaltungsleistungen erheben. Anlässlich der Immatrikulation und jeder Rückmeldung erheben die Hochschulen Verwaltungsgebühren in Höhe von 50 Euro je Semester für Verwaltungsleistungen, die sie für die Studierenden im Rahmen der Durchführung des Studiums außerhalb der fachlichen Betreuung erbringen. Hierzu zählen Verwaltungsleistungen für die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation. Außerdem zählen hierzu Verwaltungsleistungen, die im Rahmen der allgemeinen Studienberatung sowie durch die Akademischen Auslandsämter und die Prüfungsämter erbracht werden. Gebühren nach Satz 2 werden nicht erhoben in Fällen der Beurlaubung vom Studium zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes oder eines Freiwilligen- oder Entwicklungsdienstes, für Studierende, die im Rahmen eines Austauschprogramms an der anderen Hochschule zur Gebührenleistung verpflichtet sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, für ausländische Studierende, die auf Grund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft immatrikuliert sind oder werden, soweit Gegenseitigkeit besteht, sowie für ausländische Studierende im Rahmen von Förderungsprogrammen, die ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden.

(8) Das Kuratorium jeder Hochschule erlässt für die Erhebung von Gebühren nach Absatz 6 Satz 1 eine Rahmengebührensatzung, in der die Benutzungsarten und die besonderen Aufwendungen, für die Gebühren erhoben werden sollen, benannt und der Gebührenrahmen für die einzelnen Gebührentatbestände festgelegt werden. Das Präsidium legt auf Grund der Rahmengebührensatzung die Gebührensätze für die einzelnen Benutzungsarten und besonderen Aufwendungen fest und berichtet darüber dem Kuratorium.

(9) Die Hochschulen können durch Satzung Entgelte oder Gebühren für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten erheben. Bei der Höhe der Entgelte oder Gebühren ist die wirtschaftliche und soziale Situation der Betroffenen zu berücksichtigen.

(10) Studiengebühren werden nicht erhoben. Das gilt auch für internationale Studierende.

(11) Durch Satzung ist zu regeln, in welchen Fällen auf die Erhebung von Gebühren oder Entgelten verzichtet werden kann oder diese gemindert werden können.

§ 32

Durchführung von Hochschulprüfungen

(1) Die Organisation der Prüfungen obliegt Prüfungsausschüssen, in denen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit der Stimmen haben und ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin den Vorsitz führt.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbstständiger Lehre berechtigt sind, und Lehrbeauftragte. Prüfungen sollen vorrangig von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen abgenommen werden. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnungen oder die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung können vorsehen, dass in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen auch dann zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden können, wenn sie keine Lehre ausüben.

(5) Gruppenarbeiten dürfen zugelassen und die Gruppenleistungen als solche bewertet werden, wenn Einzelleistungen der Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen abgrenzbar und bewertbar sind.

(6) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(7) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt, es sei denn, ein Prüfungskandidat oder eine Prüfungskandidatin widerspricht.

(8) Hochschulprüfungen können auch in digitaler Form durchgeführt werden. Näheres, einschließlich Regelungen zur diesbezüglich erforderlichen Verarbeitung personenbezogener Daten, regelt die Hochschule in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.

§ 100

Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen mit Ausnahme von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Bei der Besetzung von Stellen an Universitäten, deren Aufgabenschwerpunkt in der Lehre liegt, kommt der pädagogischen Eignung besonderes Gewicht zu; ihr ist durch Nachweise über mehrjährige Erfahrungen in der Lehre oder über umfassende didaktische Fort- und Weiterbildung Rechnung zu tragen.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland; auch ein Nachweis durch Habilitation ist möglich. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a sollen, auch soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird ausschließlich und umfassend in Berufungsverfahren bewertet. Maßnahmen zur Sicherung der diskriminierungsfreien Vergleichbarkeit werden in der Berufsordnung geregelt.

(3) Auf eine Stelle, die fachdidaktische Aufgaben in der Lehrkräftebildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer zudem auch eine dreijährige Schulpraxis nachweist; auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher

Aufgaben vorsieht, soll nur berufen werden, wer zudem auch eine dreijährige Schulpraxis oder vergleichbare Praxiserfahrungen nachweist. Professoren und Professorinnen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Professoren und Professorinnen für anwendungsbezogene Studiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b erfüllen; in begründeten Ausnahmefällen können sie auch unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a eingestellt werden. Berufliche Praxiszeiten, die in Teilzeitbeschäftigung erbracht wurden, werden berücksichtigt, wenn es sich um elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigungen gemäß § 15 Absatz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) geändert worden ist, Arbeitszeitverminderungen auf Grund von Freistellungen gemäß § 2 des Familienpflegezeitgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist, oder § 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist, handelt oder die Teilzeitbeschäftigung mindestens einen Umfang von 50 vom Hundert der regulären wöchentlichen Arbeitszeit hatte.

(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 als Professor oder Professorin berufen werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(5) Professoren und Professorinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Gebietsarzt, Gebietszahnarzt oder Gebietstierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgeschrieben ist. Den in Satz 1 genannten Qualifikationen stehen solche Weiterbildungen gleich, die von einer Ärztekammer, Zahnärztekammer oder Tierärztekammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes als gleichwertig anerkannt worden sind.

§ 101

Berufung von Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen

- (1) Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen werden auf Vorschlag des zuständigen Gremiums von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats berufen.
- (2) Zur Berufung eines Professors oder einer Professorin oder eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin beschließt das zuständige Gremium eine Liste, die die Namen von drei Bewerbern oder Bewerberinnen enthalten soll (Berufungsvorschlag).
- (3) Der Berufungsvorschlag ist dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats spätestens acht Monate nach Freigabe der Stelle vorzulegen. Ihm sind alle Bewerbungen, die Gutachten aus der Hochschule und in der Regel mindestens zwei vergleichende auswärtige Gutachten sowie die Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beizufügen. Jedes Mitglied des für den Berufungsvorschlag zuständigen Gremiums kann verlangen, dass ein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird.
- (4) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats ist an die Reihenfolge der Namen in dem Berufungsvorschlag nicht gebunden; es kann auch dem weiteren Berufungsvorschlag gemäß § 47 Absatz 3 Satz 3 entsprechen. Soll von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags abgewichen werden, so ist der Hochschule unter Darlegung der Gründe zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Berufungsvorschlages.
- (5) Bei Berufungen auf eine Professur sollen Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung sowie Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren; mit dem Ziel, strukturellen Benachteiligungen entgegenzuwirken, entwickelt die Hochschule nach Anhörung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und des oder der Beauftragten für Diversität Kriterien, die ein Abweichen von den Mobilitätserfordernissen erlauben. In diesem Fall ist in Abweichung von Absatz 2 eine Liste mit einem Namen ausreichend. Im Übrigen sollen wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der eigenen Hochschule bei der Berufung auf eine Professur, die keine Juniorprofessur ist, nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden und wenn sie zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen. Professoren und Professorinnen, die in derselben Hochschule hauptberuflich tätig sind, dürfen nur in Ausnahmefällen bei der Berufung auf eine Professur berücksichtigt werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn

1. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, oder

2. ein Professor oder eine Professorin, der oder die einen auswärtigen Ruf auf eine Professur oder ein anderes höherwertiges auswärtiges Beschäftigungsangebot vorlegt, auf eine höherwertige Professur der bisherigen Hochschule berufen werden soll.

(6) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats kann den Berufungsvorschlag an die Hochschule zurückgeben. Die Rückgabe ist zu begründen. Sie kann mit der Aufforderung an die Hochschule verbunden werden, innerhalb von sechs Monaten einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen.

(7) Hat das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats begründete Bedenken gegen den neuen Berufungsvorschlag oder werden die Fristen der Absätze 3 und 6 nicht eingehalten, so kann es eine Berufung außerhalb einer Vorschlagsliste aussprechen. Dem zuständigen Gremium der Hochschule ist zuvor eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

(8) Das Nähere zu den Grundsätzen, der Struktur und der sonstigen Ausgestaltung des Berufungsverfahrens regeln die Hochschulen durch Satzung (Berufungsordnung).

(9) Wird Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professoren- oder Professorinnenstelle die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors oder einer Professorin übertragen, so sind die Absätze 1 bis 7 nicht anzuwenden.

§ 123

Staatliche Anerkennung von Hochschulen

(1) Eine Hochschule, die nicht in der Trägerschaft des Landes Berlin steht, bedarf der staatlichen Anerkennung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, soweit sich nicht aus den §§ 124 und 124a etwas anderes ergibt.

(2) Die staatliche Anerkennung kann erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass

1. in der Einrichtung die Freiheit der Kunst und Wissenschaft, der Forschung und Lehre im Rahmen des Zwecks und der wirtschaftlichen Interessen des Trägers gewährleistet ist,

2. die Einrichtung sinngemäß die in § 4 Absatz 1 bis 3 genannten Aufgaben wahrnimmt,

3. das Studium an den Zielen nach § 21 ausgerichtet ist,

4. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, soweit innerhalb eines Faches die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche oder künstlerische Entwicklung oder die Bedürfnisse der beruflichen Praxis nicht nahegelegt wird,

5. das Studium und die Abschlüsse den in diesem Gesetz insbesondere in § 22 genannten Grundsätzen sowie den anerkannten Qualitätsstandards entsprechen,
6. die Lehraufgaben mindestens zur Hälfte von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule wahrgenommen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach den §§ 100 oder 102a erfüllen,
7. die Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung des Studiums und an der akademischen Selbstverwaltung in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze im Rahmen des Zwecks und der wirtschaftlichen Interessen des Trägers mitwirken können,
8. die wirtschaftliche Stellung der Beschäftigten mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben im Wesentlichen mindestens der vergleichbarer Beschäftigter an staatlichen Hochschulen entspricht.

Die staatliche Anerkennung darf nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass

1. der Träger der Hochschule eine juristische Person ist, deren Zweck ausschließlich oder ganz überwiegend der Betrieb einer oder mehrerer staatlich anerkannter privater Hochschulen ist,
2. nach den Planungsunterlagen
 - a) die Hochschule ordnungsgemäß entsprechend ihrer Aufgabenstellung betrieben werden kann,
 - b) die Finanzierung der Hochschule sichergestellt ist,
 - c) die vorhandenen Studierenden bei einer Einstellung des Lehrbetriebs der Hochschule das Studium beenden können,
3. die den Träger maßgeblich prägenden natürlichen Personen die freiheitliche demokratische Grundordnung achten und die für den Betrieb einer Hochschule erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufweisen.

(3) Die staatliche Anerkennung der Hochschule ist zu befristen und für bestimmte Studiengänge zu erteilen. Sie kann mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen von Absatz 2 dienen. Sie ist mit Auflagen zu versehen, die die beständige Qualität der Hochschule und der Studiengänge sicherstellen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung die gutachterliche Stellungnahme einer sachverständigen Institution einholen, in der das eingereichte Konzept im Hinblick auf die hochschulische Qualität von Lehre, Studium, Forschung oder Kunstausübung, auf zu gewährleistende Maßgaben für die Sicherung der Wissenschaftsfreiheit, auf hochschulförmige Verfahren und Strukturen sowie auf eine angemessene personelle, sächliche und finanzielle Ausstattung bewertet wird (Konzeptprüfung). Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann darüber hinaus in regelmäßigen Abständen die gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung einholen, mit der das Vorliegen der Anforderungen des Satzes

4 überprüft wird (institutionelle Akkreditierung). Das Nähere zu den Kriterien und zum Verfahren regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung in einer Rechtsverordnung.

(4) Nach Maßgabe der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, Hochschulstudiengänge durchzuführen sowie Hochschulprüfungen abzunehmen und Hochschulgrade zu verleihen. Sie darf entsprechend ihrer staatlichen Anerkennung die Bezeichnung „Universität“, „Hochschule für angewandte Wissenschaften“, „Kunsthochschule“ oder „Hochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung führen; eine als Hochschule für angewandte Wissenschaften anerkannte Hochschule kann auch die Bezeichnung „Fachhochschule“ führen. Staatlich anerkannte Hochschulen weisen im Rechts- und Geschäftsverkehr auf die bestehende staatliche Anerkennung nach dem Recht des Landes Berlin hin. Abschlüsse staatlich anerkannter Hochschulen sind denen gleichwertig, die an staatlichen Hochschulen verliehen werden. Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf einen Zuschuss des Landes Berlin.

(5) Die Einrichtung weiterer Studiengänge, die Änderung oder Aufhebung von Studiengängen und die Einrichtung oder Schließung von Zweigstellen bedürfen der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Studiengänge, für die eine berufsrechtliche Anerkennung vorgesehen ist, bedürfen vor ihrer Genehmigung einer Anerkennung durch die für den jeweiligen Beruf zuständige Behörde. Dabei ist jeweils zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen.

(6) Staatlich anerkannte Hochschulen dürfen für ihre wissenschaftlichen und künstlerischen Aufgaben mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung auch andere Personalkategorien einrichten als die in § 92 genannten und ihrem auf dieser Grundlage beschäftigten Personal die Führung der entsprechenden Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen gestatten. Die Beschäftigung hauptberuflichen Personals bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, soweit dieses Aufgaben wahrnimmt, die an staatlichen Hochschulen von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden. Diese Beschäftigten müssen die Einstellungsbedingungen nach den §§ 100 oder 102a erfüllen. Mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit ist ihnen die Führung des Professorentitels gestattet, soweit die Zustimmung nach Satz 2 vorliegt. § 103 Absatz 2 gilt entsprechend. Für Lehrkräfte, die nach § 102a eingestellt werden, gilt § 102b Absatz 5 entsprechend. § 101 Absatz 9, § 113 Absatz 1 und die §§ 116 bis 119 finden keine Anwendung.

(7) Die Höhe der Regellehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals darf diejenige des Personals staatlicher Hochschulen des Landes Berlin nicht überschreiten.

(8) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann einer als Universität staatlich anerkannten Hochschule nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung auf Antrag das Recht zur Promotion verleihen, soweit an ihr für das betreffende Fachgebiet ein Studiengang

geführt wird, der die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit vermittelt, das Fach an der Hochschule in der Forschung ausreichend breit vertreten ist und die strukturellen Voraussetzungen für ein den anerkannten Qualitätsstandards entsprechendes Promotionsverfahren gewährleistet sind. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann vor der Entscheidung nach Satz 1 die gutachtliche Stellungnahme einer sachverständigen Institution einholen, in der das mit dem Antrag verfolgte Vorhaben im Hinblick auf das wissenschaftliche Profil der Hochschule und ihres wissenschaftlichen Personals sowie auf die Wahrung anerkannter Qualitätsstandards in Bezug auf Verfahren und Strukturen bewertet wird (Promotionsrechtsverfahren). Das Nähere zu den Kriterien und zum Verfahren regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung in einer Rechtsverordnung. Die Verleihung des Promotionsrechts ist mit Auflagen zu versehen, die die beständige Qualität des Promotionsverfahrens sichern sollen, und auf mindestens fünf, jedoch nicht mehr als zehn Jahre zu befristen. Sie kann mit weiteren Auflagen versehen werden.

(9) Für staatlich anerkannte Hochschulen gelten die §§ 3 Absätze 1 bis 3, 8a, 10 und 11 sowie die Vorschriften des Dritten Abschnitts mit Ausnahme der §§ 22 Absatz 2 Nummer 3 und 7 sowie Absätze 3 bis 5, 26, 28 und 29 entsprechend. Studien- und Prüfungsordnungen müssen auch den Anforderungen des § 31 entsprechen. § 101 Absatz 8 gilt entsprechend. Ordnungen nach Satz 3, Grundordnungen sowie Studien-, Prüfungs-, Zugangs- und Promotionsordnungen staatlich anerkannter Hochschulen bedürfen der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

(10) Die staatlich anerkannten Hochschulen unterstehen der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die §§ 10 bis 13 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes gelten entsprechend.

(11) Für Hochschulen anderer Träger öffentlicher Verwaltung gelten Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 3 bis 5 sowie die Absätze 4 bis 8 entsprechend. Absatz 9 Satz 1 gilt entsprechend, soweit keine anderweitigen Regelungen bestehen. Die Genehmigung von Grundordnungen sowie Studien-, Prüfungs-, Zugangs- und Promotionsordnungen nach Absatz 9 Satz 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Träger. Absatz 10 gilt mit der Maßgabe, dass die Aufsicht im Einvernehmen mit dem Träger ausgeübt wird.

Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit
(Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. S. 33), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024. Nr. 107) geändert worden ist

§ 15

Anspruch auf Elternzeit

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie

1.

a) mit ihrem Kind,

b) mit einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Absatz 3 oder 4 erfüllen, oder

c) mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen haben, in einem Haushalt leben und

2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c Elternzeit nehmen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

(1a) Anspruch auf Elternzeit haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen und

1. ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder

2. ein Elternteil des Kindes sich in einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

Der Anspruch besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes wird für die Elternzeit der Mutter auf die Begrenzung nach den Sätzen 1 und 2 angerechnet. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume im Sinne der Sätze 1 und 2 überschneiden. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden; die Sätze 2 und 4 sind entsprechend anwendbar, soweit sie die zeitliche Aufteilung regeln. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(3) Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c entsprechend.

(4) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin darf während der Elternzeit nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sein. Eine im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignete Tagespflegeperson darf bis zu fünf Kinder in Tagespflege betreuen, auch wenn die wöchentliche Betreuungszeit 32 Stunden übersteigt. Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder selbstständige Tätigkeit nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. Dieser kann sie nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

(5) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Verteilung beantragen. Der Antrag kann mit der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 verbunden werden. Über den Antrag sollen sich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin innerhalb von vier Wochen einigen. Lehnt der Arbeitgeber den Antrag ab, so hat er dies dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin innerhalb der Frist nach Satz 3 mit einer Begründung mitzuteilen. Unberührt bleibt das Recht, sowohl die vor der Elternzeit bestehende Teilzeitarbeit unverändert während der Elternzeit fortzusetzen, soweit Absatz 4 beachtet ist, als auch nach der Elternzeit zu der Arbeitszeit zurückzukehren, die vor Beginn der Elternzeit vereinbart war.

(6) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann gegenüber dem Arbeitgeber, soweit eine Einigung nach Absatz 5 nicht möglich ist, unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 während der Gesamtdauer der Elternzeit zweimal eine Verringerung seiner oder ihrer Arbeitszeit beanspruchen.

(7) Für den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gelten folgende Voraussetzungen:

1. Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,

2. das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate,
3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang von nicht weniger als 15 und nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats verringert werden,
4. dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und
5. der Anspruch auf Teilzeit wurde dem Arbeitgeber
 - a) für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes sieben Wochen und
 - b) für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes 13 Wochen vor Beginn der Teilzeittätigkeit schriftlich mitgeteilt.

Der Antrag muss den Beginn und den Umfang der verringerten Arbeitszeit enthalten. Die gewünschte Verteilung der verringerten Arbeitszeit soll im Antrag angegeben werden. Falls der Arbeitgeber die beanspruchte Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit ablehnt, muss die Ablehnung innerhalb der in Satz 5 genannten Frist und mit schriftlicher Begründung erfolgen. Hat ein Arbeitgeber die Verringerung der Arbeitszeit

1. in einer Elternzeit zwischen der Geburt und dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes nicht spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags oder
2. in einer Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes nicht spätestens acht Wochen nach Zugang des Antrags schriftlich abgelehnt, gilt die Zustimmung als erteilt und die Verringerung der Arbeitszeit entsprechend den Wünschen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers als festgelegt. Haben Arbeitgeber und Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer über die Verteilung der Arbeitszeit kein Einvernehmen nach Absatz 5 Satz 2 erzielt und hat der Arbeitgeber nicht innerhalb der in Satz 5 genannten Fristen die gewünschte Verteilung schriftlich abgelehnt, gilt die Verteilung der Arbeitszeit entsprechend den Wünschen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers als festgelegt. Soweit der Arbeitgeber den Antrag auf Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit rechtzeitig ablehnt, kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Klage vor dem Gericht für Arbeitssachen erheben.

**Gesetz über die Familienpflegezeit
(Familienpflegezeitgesetz - FPfZG)**

vom 6. Dezember 2011 (BGBl. S. 2564), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom
19. Dezember 2022 (BGBl. S. 2510) geändert worden ist

§ 2

Familienpflegezeit

- (1) Beschäftigte sind von der Arbeitsleistung für längstens 24 Monate (Höchstdauer) teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Familienpflegezeit). Während der Familienpflegezeit muss die verringerte Arbeitszeit wöchentlich mindestens 15 Stunden betragen. Bei unterschiedlichen wöchentlichen Arbeitszeiten oder einer unterschiedlichen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit darf die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu einem Jahr 15 Stunden nicht unterschreiten (Mindestarbeitszeit). Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 25 oder weniger Beschäftigten ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.
- (2) Pflegezeit und Familienpflegezeit dürfen gemeinsam 24 Monate je pflegebedürftigem nahen Angehörigen nicht überschreiten (Gesamtdauer).
- (3) Die §§ 5 bis 8 des Pflegezeitgesetzes gelten entsprechend.
- (4) Die Familienpflegezeit wird auf Berufsbildungszeiten nicht angerechnet.
- (5) Beschäftigte sind von der Arbeitsleistung für längstens 24 Monate (Höchstdauer) teilweise freizustellen, wenn sie einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreuen. Die Inanspruchnahme dieser Freistellung ist jederzeit im Wechsel mit der Freistellung nach Absatz 1 im Rahmen der Gesamtdauer nach Absatz 2 möglich. Absatz 1 Satz 2 bis 4 und die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Beschäftigte können diesen Anspruch wahlweise statt des Anspruchs auf Familienpflegezeit nach Absatz 1 geltend machen.

Gesetz über die Pflegezeit
(Pflegezeitgesetz - PflegeZG)

vom 28. Mai 2008 (BGBl. S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom
19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist

§ 3

Pflegezeit und sonstige Freistellungen

(1) Beschäftigte sind von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Pflegezeit). Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten.

(2) Die Beschäftigten haben die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der

Krankenversicherung nachzuweisen. Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

(3) Wer Pflegezeit beanspruchen will, muss dies dem Arbeitgeber spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn schriftlich ankündigen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung von der Arbeitsleistung in Anspruch genommen werden soll. Wenn nur teilweise Freistellung in Anspruch genommen wird, ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben. Enthält die Ankündigung keine eindeutige Festlegung, ob die oder der Beschäftigte Pflegezeit oder Familienpflegezeit nach § 2 des Familienpflegezeitgesetzes in Anspruch nehmen will, und liegen die Voraussetzungen beider Freistellungsansprüche vor, gilt die Erklärung als Ankündigung von Pflegezeit. Beansprucht die oder der Beschäftigte nach der Pflegezeit Familienpflegezeit oder eine Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes zur Pflege oder Betreuung desselben pflegebedürftigen Angehörigen, muss sich die Familienpflegezeit oder die Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes unmittelbar an die Pflegezeit anschließen. In diesem Fall soll die oder der Beschäftigte möglichst frühzeitig erklären, ob sie oder er Familienpflegezeit oder eine Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes in Anspruch nehmen wird; abweichend von § 2a Absatz 1 Satz 1 des Familienpflegezeitgesetzes muss die Ankündigung spätestens drei Monate vor Beginn der Familienpflegezeit erfolgen. Wird Pflegezeit nach einer Familienpflegezeit oder einer Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes in Anspruch genommen, ist die Pflegezeit in unmittelbarem Anschluss an die Familienpflegezeit oder die Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes zu beanspruchen; sie

ist abweichend von Satz 1 dem Arbeitgeber spätestens acht Wochen vor Beginn schriftlich anzukündigen.

(4) Wenn nur teilweise Freistellung in Anspruch genommen wird, haben Arbeitgeber und Beschäftigte über die Verringerung und die Verteilung der Arbeitszeit eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Hierbei hat der Arbeitgeber den Wünschen der Beschäftigten zu entsprechen, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.

(5) Beschäftigte sind von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn sie einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreuen. Die Inanspruchnahme dieser Freistellung ist jederzeit im Wechsel mit der Freistellung nach Absatz 1 im Rahmen der Gesamtdauer nach § 4 Absatz 1 Satz 4 möglich. Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Beschäftigte können diesen Anspruch wahlweise statt des Anspruchs auf Pflegezeit nach Absatz 1 geltend machen.

(6) Beschäftigte sind zur Begleitung eines nahen Angehörigen von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn dieser an einer Erkrankung leidet, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig ist und die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt. Beschäftigte haben diese gegenüber dem Arbeitgeber durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 gelten entsprechend. § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(6a) Beschäftigte von Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten können bei ihrem Arbeitgeber den Abschluss einer Vereinbarung über eine Pflegezeit nach Absatz 1 Satz 1 oder eine sonstige Freistellung nach Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 beantragen. Der Arbeitgeber hat den Antrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang zu beantworten. Eine Ablehnung des Antrags ist zu begründen. Wird eine Pflegezeit oder sonstige Freistellung nach Satz 1 vereinbart, gelten die Absätze 2, 3 Satz 4 und 6 erster Halbsatz, Absatz 4 Satz 1 sowie Absatz 6 Satz 2 und 4 entsprechend.

(7) Ein Anspruch auf Förderung richtet sich nach den §§ 3, 4, 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie den §§ 6 bis 10 des Familienpflegezeitgesetzes.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Charité

Die Charité-Universitätsmedizin Berlin bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und begrüßt die Regelungen des Entwurfs des Zweiten Gesetzes zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts.

Insbesondere begrüßen wir die Erweiterung der Vorabquote für Spitzensportler:innen auf konsekutive Masterprogramme. Wir möchten jedoch gleichzeitig darauf hinweisen, dass diese Änderung keine Auswirkungen auf staatsvertraglich geregelte Staatsexamens-Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren haben wird, die ja dem gleichen EQF-Level entsprechen. Nach unserer Erfahrung also die gerade bei dieser Zielgruppe der Spitzensportler:innen naheliegend sehr beliebten Studiengänge Medizin und Zahnmedizin. Hierzu müsste eine solche Quote in den zuständigen Gremien der Stiftung für Hochschulzulassung eingerichtet werden.

Freie Universität Berlin

BerlHZG

- Vorabquote für Spitzensportler*innen bei Masterstudiengängen: positiv
- Vorabquote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, bei Masterstudiengängen: kritisch, maßgeblich sollte eine Auswahl nach der Eignung sein
- Anregung Wartezeitquote sollte abgeschafft oder zumindest in Gewichtung verringert werden
- Korrekturhinweis zu § 15 Abs. 2

Personalregelungen

- § 94 Abs. 2 BerlHG: Ergänzung positiv
- § 100 Abs. 3 Satz 1 BerlHG:
- Öffnung ist dringend notwendig, geht aber nicht weit genug, es sollte Anpassung der Anforderung in § 100 Abs. 3 BerlHG an die Formulierung im Brandenburgischen Hochschulrecht „für die Aufgabenwahrnehmung vergleichbar dienliche Erfahrung“ (§ 43 Abs. 3 BbgHG) erfolgen
- es soll möglich sein, neben praktischen außerschulischen Erfahrungen auch weitere sachnahe Erfahrungen der Bewerbenden zu berücksichtigen, die als für die Lehrkräftebildung relevant eingeschätzt werden (insbesondere auch Erfahrungen in der didaktischen empirischen Forschung)

- anderenfalls: Konkurrenznachteil gegenüber den Universitäten anderer Bundesländer
- für beide in § 100 Abs. 3 BerlHG genannte Fallgruppen sollte komprimierte Darstellung erfolgen

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Änderungen beantragt die HTW Berlin, in BerlHG, § 61, Absatz 2 unter den Zuständigkeiten des Akademischen Senats folgenden Punkt aufzunehmen

Beschluss der Promotionsordnungen der an Hochschulen für angewandte Wissenschaften eingerichteten Promotionszentren

Humboldt-Universität zu Berlin

Die Humboldt-Universität begrüßt die beabsichtigten Änderungen. Sie regt im Bereich des Art. 1 des Gesetzentwurfs zu § 15 Abs. 2 BerlHZG wenige Klarstellungen an. Bei Art. 2 hält die Humboldt-Universität zu Berlin erweiterte Anwendungsmöglichkeiten im Bereich des § 94 Abs. 2 BerlHG, die vom Gesetzentwurf gegenwärtig nicht erfasst werden, für hilfreich. Die Öffnung der Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren mit fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrkräftebildung wird begrüßt. Die Humboldt-Universität zu Berlin regt an, ggf. nach einer Evaluierung der Wirkungen der geplanten Anpassung des § 100 Abs. 3 Satz 1 BerlHG eine weitere Öffnung der Einstellungsvoraussetzungen ins Auge zu fassen.

Hochschule für Wirtschaft und Recht

Art. 2 des Gesetzesvorhabens schafft die weiteren Voraussetzungen für die Übertragung des eigenständigen Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Zudem wird eine zusätzliche Neureglung bei dem Beschluss von Promotionsordnungen vorgeschlagen (siehe Anlage.)

LKRP-HAW

Die LKRP-HAW hat sich in ihrer Sitzung am 4. September 2024 ausführlich mit der Novelle des BerlHG in Bezug auf das Promotionsrecht auseinandergesetzt. Im Mittelpunkt der Diskussion stand die Frage der Zuständigkeit für die Beschlussfassung von Promotionsordnungen. Dabei wurde die Idee unterstützt, den Akademischen Senat (AS) anstelle der Fachbereichsräte als beschlussfassendes Gremium im BerlHG

vorzusehen. Diese Empfehlung lehnt sich an Ihre bisherige Stellungnahme zur HAWPromVO an. In einer vorhergehenden Korrespondenz mit Ihrem Haus wurde dieses Vorgehen bereits vorbesprochen. Dabei wurden insbesondere die fachbereichsübergreifende Organisation der Promotionszentren an HAW sowie das Fehlen von Fachbereichen an einigen Hochschulen als zentrale Argumente für diese Änderung genannt. Es ist jedoch zu beachten, dass bei einer eingehenden Prüfung der aktuellen Gesetzeslage im BerlHG an mehreren Stellen auf die Fachbereiche verwiesen wird, wie beispielsweise in § 25 Abs. 3, § 70 Abs. 5 und § 74 Abs. 5. Von Seiten der Senatsverwaltung wurde in diesem Zusammenhang angeregt, dass eine eindeutige Regelung in § 61 BerlHG aufgenommen werden könnte, die den Beschluss der Promotionsordnungen durch den AS klarstellt. Die LKRP-HAW nimmt diesen Vorschlag auf und empfiehlt, im Rahmen der Anhörungen zur HAWPromVO und zur BerlHG-Novelle einen entsprechenden Hinweis zu geben. Um Klarheit zu schaffen, schlagen wir vor, in § 61 BerlHG eine Regelung zu verankern, die den Beschluss von Promotionsordnungen durch Promotionszentren an HAW explizit als Aufgabe des AS festlegt.

Technische Universität Berlin

Artikel 1: (§ 15 BerlHZG)

Inhaltlich schlagen wir vor, dass in § 15 Abs. 2 (neu) der letzte Satz „Nach Satz 1 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Absatz 3 vergeben.“ durch eine andere Regelung ersetzt wird. Die Hochschulen haben Quoten für die Verteilung nach Leistung und Wartezeit festgelegt. Es würde das Verfahren erleichtern, wenn in allen Vorabquoten nicht vergebene Studienplätze unmittelbar entsprechend hochschulinterner Festlegung der Quoten für Leistung und die Wartezeit verteilt werden können und nicht zuerst in der Quote Leistung und danach in Leistung und Wartezeit. Die Änderungen aus Artikel 1 erfordern eine Anpassung der Allgemeinen Studien und Prüfungsordnung, sowie die Änderung der technischen Prozesse der Auswahl und Einschreibung. Dafür ist eine Übergangsregelung von mindestens einem Jahr bzw. zwei Bewerbungszeiträume nötig. Die Prüfung ob die Bedingung Entwicklungsland (§ 8 Abs. 6 Satz 5-7 Ziffer 4 BerlHZG) oder deutschsprachige Minderheit (ebendort, Ziffer 5) erfüllt sind, kann nicht automatisiert erfolgen. Diese müssen jeweils aufwendig im Einzelnen geprüft werden. Dies führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und ggf. zu einer längeren Bearbeitungszeit bis zur Zulassung. Die Wahrscheinlichkeit der Immatrikulation verringert sich dabei umso mehr, je später eine Studienplatzzusage erfolgt. Dies ist bei allen Regelungen mitzudenken.

Artikel 2:

Nummer 6 (§ 100 BerlHG):

Die Ergänzung ist zu begrüßen, da die im bisherigen Wortlaut liegende Beschränkung der Qualifikation insbesondere auch im Wettbewerb zu anderen Bundesländern Schwierigkeiten bereitete. Der unbestimmte Rechtsbegriff "vergleichbare Praxiserfahrungen" wird allerdings sicher nicht zu einem Ende der Diskussion führen, da er – auch vor dem Hintergrund der Begründung des Referentenentwurfs – aus Sicht der Senatsverwaltung wohl eher restriktiv gehandhabt werden könnte. Hervorzuheben ist außerdem, dass die Gesetzesänderung sowohl das bisherige qualitative Element "Schulpraxis", als auch das quantitative Element "dreijährige" betrifft. Je nach Inhalt der praktischen Erfahrung kommt daher nunmehr grundsätzlich auch in Betracht eine weniger als dreijährige Praxistätigkeit als Qualifikation genügen zu lassen.

Nummer 7 (§ 124a BerlHG):

Das Modell „Weiterbildende Studiengänge“, die in Kooperationen mit Ausgründungen der Universitäten oder anderen privaten Trägern durchgeführt werden, könnten durch die Streichung von § 124a Abs. 2 BerlHG beeinträchtigt werden. Diese Modelle müssten ggf. angepasst werden. Weitere weiterbildende Studiengänge, die in Kooperation zwischen Ausgründungen bzw. privaten Trägern und Hochschulen bzw. Universitäten durchgeführt, aber nicht mit einer Immatrikulation an einer Berliner Hochschule oder Universität einhergehen, könnten durch die Streichung verunmöglicht werden.

Nicht vorgenommene Änderungen und Ergänzungen:

Die Technische Universität Berlin nimmt wahr, dass Änderungen zu Regelungen zur Prüfungswiederholung (streichen von § 30 Abs. 4 in Satz 3 BerlHG) und zur erleichterten Zulassung von Techniker*innen und Meister*innen für das berufliche Lehramtsstudium im Master leider nicht in dieser Änderung vorgenommen wurden. Diese sind aus Sicht der Technischen Universität Berlin jedoch notwendig und angebracht. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass eine Verlängerung der Übergangslösung des §110 Abs. 6 BerlHG in § 126f BerlHG über den 31.03.2025 hinaus erfolgen sollte. Die Anpassungen von Satzungen und Einstellungsvorgängen im Bereich des § 110 Abs. 6 BerlHG kann aus Sicht der Technischen Universität nicht sehr kurzfristig erfolgen.

Berliner Hochschule für Technik

Die Schaffung einer neuen Vorabquote im Masterbereich um Sportler*innen zu fördern, ist aus Sicht der BHT sinnvoll. Die Höhe der Vorabquote sollte gleich viele Prozentpunkte wie beim Bachelorverfahren betragen. Näheres ist dann in den entsprechenden hochschuleigenen Ordnungen zu regeln. Die Schaffung einer Vorabquote für ausländische Bewerber*innen erachten wir als Hochschule nicht als sinnvoll. Hierbei würde sich die Zahl der möglichen Immatrikulationen seitens

ausländischer Bewerber*innen reduzieren, wenn man von einer Quote in ähnlicher Größenordnung ausgeht. Änderungen bei Regelungen zur Berufung im BerlHG sowie Anpassung bei den Sonstigen Einrichtungen in § 124a BerlHG. Wir als Fachhochschule bieten nur die W2 Professur, keine höherwertige Professur und haben zudem keine Professuren für die Lehrkräftebildung, daher betreffen uns die Änderungen nicht und wir geben dazu keine Stellungnahme ab.

LakoF

Die LakoF sieht keine Einwände gegen die geplanten Änderungen für den Masterzugang. Wir plädieren allerdings für eine langfristige Beobachtung der Handhabung, auch im Hinblick auf die im gleichen Paragraphen genannte Härtefallregelung (§15(2) 1). Die Hochschulen sollten hierüber Bericht erstatten. Für die Änderungen des BerlHG in Bezug auf das Promotionsrecht an den Berliner HAW verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Promotionsverordnung vom 29.08.2024.

Wir begrüßen die Änderung bei der Ausnahme der Ausschreibungspflicht von Professuren in begründeten Einzelfällen. Da die Wahrung der Rechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten im Paragraphen (§ 94) bereits genannt ist, sehen wir keine Bedenken. Allerdings erachten wir ein langfristiges Controlling als absolut notwendig, um zu prüfen, ob Frauen von dieser Regelung mindestens ebenso profitieren wie Männer.

Alice-Salomon-Hochschule Berlin

Der Förderung (insbesondere) des Spitzensports durch die Einführung einer Vorabquotenregelung für konsekutive Masterstudiengänge im Berliner Hochschulzulassungsgesetz stimmt die ASH Berlin zu. Unsere ausführliche Stellungnahme in Bezug auf die Einführung des Promotionsrechts finden Sie anbei. Wir bitten Sie, eine eindeutige Regelung in § 61 vorzunehmen, die den Beschluss der Promotionsordnungen durch den AS klarstellt (s. Anlage).

GEW

Die GEW BERLIN begrüßt grundsätzlich die Bemühungen des Berliner Senats, die Förderung des Spitzen- und Breitensports durch gezielte Maßnahmen im Hochschulbereich zu unterstützen. Eine gleichberechtigte Förderung des Spitzen- und des Breitensports ist grundsätzlich von großer Bedeutung, um sowohl den Leistungssport zu stärken als auch die breite gesellschaftliche Teilhabe am Sport zu fördern. Die Einführung einer Vorabquotenregelung für konsekutive Masterstudiengänge kann dazu beitragen, Spitzensportler*innen die Fortsetzung ihres

Studiums zu ermöglichen. Dies ist ein wichtiger Schritt, um sicherzustellen, dass Athlet*innen auch nach ihrer sportlichen Karriere beruflich erfolgreich sein können – insbesondere in pädagogischen Berufen, die für die gesellschaftliche Entwicklung von großer Bedeutung sind. Dennoch möchte die GEW BERLIN darauf hinweisen, dass eine alleinige Fokussierung auf die Herausforderungen von Spitzensportler*innen in konsekutiven Masterstudiengängen zu kurz greift. Viele andere Bewerber*innen sehen sich ebenfalls mit außergewöhnlichen Härtefällen konfrontiert, die in den bestehenden Regelungen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Daher fordert die GEW BERLIN eine Erweiterung der Härtefallregelungen im Berliner Hochschulzulassungsgesetz. Die GEW BERLIN schlägt vor, dass die Ausnahmen für Bewerber*innen, bei denen die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, grundsätzlich ausgeweitet werden. Konkret sollte eine Quote von bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze für diese Bewerber*innen reserviert werden. Dabei sollte gewährleistet sein, dass mindestens ein Studienplatz pro Masterstudiengang für Härtefälle bereitgestellt wird.

Die GEW BERLIN betont die Notwendigkeit, den Zugang zu Bildung für alle benachteiligten Gruppen zu verbessern und zu sichern. Eine umfassende und gerechte Regelung im Hochschulzulassungsgesetz ist daher von zentraler Bedeutung, um Chancengleichheit zu gewährleisten und den vielfältigen Lebensrealitäten der Studierenden gerecht zu werden.

Deutscher Hochschulverband

Der Deutsche Hochschulverband (DHV) mit bundesweit mehr als 33.500 Mitgliedern und im Land Berlin mit mehr als 2.200 Mitgliedern bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege vorgelegten Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts Stellung nehmen zu können. Der DHV unterstützt das Anliegen des Senats, im Bereich der Hochschulzulassung die Förderung des Spitzensports weiterzuentwickeln. Ebenso befürwortet der DHV es im Grundsatz, dass das Land Berlin Möglichkeiten schafft, um im Wettbewerb um die besten Köpfe in der Wissenschaft Schritt halten zu können. Der Ansatz, hochqualifizierte Professorinnen und Professoren in Berlin halten zu wollen, ist begrüßenswert. Allerdings macht der DHV verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber der nun vorgeschlagenen Regelung geltend. Die Einrichtung von Vorabquoten für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler auch bezüglich konsekutiver Masterstudiengänge stellt eine konsequente Fortentwicklung der bisherigen Regelungen dar. Die Förderung von Spitzensport beschränkt sich nicht nur auf finanzielle Zuwendungen des Staates. Im Rahmen der Regelungen zur Hochschulzulassung kann das Land seiner Wertschätzung gegenüber dem Spitzensport ebenfalls Ausdruck verleihen. Die Olympischen Spiele haben gezeigt, dass die Förderung des Spitzensports in

Deutschland an einigen Stellen ausbaufähig ist. Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern wird durch die Möglichkeit eines erleichterten Zugangs zu Studiengängen ihrer Wahl ermöglicht, dass sie sich neben dem Engagement für den Sport ein „zweites Standbein“ aufbauen können. Dass von dem Anwendungsbereich des neuen § 15 Abs. 2 Nr. 3 BerlHZG ausweislich der Gesetzesbegründung beispielsweise auch herausragende Musikerinnen und Musiker, die aufgrund ihrer Tätigkeit an Berlin gebunden sind, erfasst sind, begrüßt der DHV ausdrücklich.

Die klarstellenden Änderungen bezüglich des seit 2001 geltenden Promotionsrechts von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften sind aus Sicht des Deutschen Hochschulverbands nicht zu beanstanden. Bezüglich des ergänzten Ausnahmetatbestands zur Ausschreibungspflicht von W3-Professuren,

§ 94 Abs. 2 Nr. 5 BerlHG, macht der DHV verfassungsrechtliche Bedenken geltend. Der grundsätzliche Gedanke, W2-Professorinnen und -Professoren die Möglichkeit zum „Aufstieg“ auf eine W3-Professur zu eröffnen, ist nachvollziehbar; die hiermit verbundene Erhöhung der Flexibilität zugunsten leistungsstarker W2-Professorinnen und -Professoren ist zu begrüßen. Die konkrete Umsetzung begegnet Bedenken angesichts des verfassungsrechtlich verankerten Bestenauslese Prinzips. Dies dient nicht nur dem öffentlichen Interesse an der bestmöglichen Besetzung von Stellen, sondern auch dem berechtigten Interesse möglicher Kandidatinnen und Kandidaten an einer fairen Berücksichtigung im Auswahlverfahren. Darin begründet ist auch die grundsätzliche Pflicht zur Ausschreibung von Professuren. Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht sollten daher nur in absoluten Einzelfällen, für die hohe Hürden gelten sollten, möglich sein. Die Gesetzesbegründung sieht vor, dass ein Hebungsverfahren ohne externen Ruf „hochqualifizierten Professorinnen und Professoren, die herausragende wissenschaftliche Leistungen erbracht haben“, vorbehalten sein soll. Diese zurecht vorgenommene Einschränkung schlägt sich in dem vorgeschlagenen Wortlaut allerdings nicht nieder. Hier ist lediglich von „einem begründeten Einzelfall“ die Rede. Ein „begründeter Einzelfall“ lässt sich unter Umständen vollkommen ohne Einbeziehung wissenschaftlicher Leistungen herleiten. Zweifel, ob diese gewählte Formulierung den Anforderungen an eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht gerecht wird, sind daher angebracht. Um ein qualitätsgesichertes Verfahren zu gewährleisten, plädiert der DHV daher dafür, die Voraussetzungen für ein solches Hebungsverfahren stärker tatbestandlich zu umreißen. Die Ergänzung in § 100 Abs. 3 S. 1 BerlHG findet die Zustimmung des DHVs. Die Angleichung der Einstellungsvoraussetzungen für Stellen, die fachdidaktische Aufgaben in der Lehrkräftebildung vorsehen, an diese für Stellen, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher Aufgaben vorsieht, beseitigt bisher bestehende Inkonsistenzen.